



EU-Maschinenverordnung für mehr Sicherheit

Eine neue Rechtsvorschrift soll dafür sorgen, dass die Sicherheit von Maschinen und dazugehörigen Produkten wie Sicherheitsbauteilen auch zukünftig gewährleistet werden kann.

Am 29.06.2023 ist die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (EU-Maschinenverordnung) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie wird die Richtlinie 2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie) ablösen, die vor allem aufgrund des technischen Fortschritts insgesamt nicht mehr den Erfordernissen entspricht. EU-Verordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Dagegen sind EG-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen, was in Deutschland bei der EG-Maschinenrichtlinie über die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz erfolgte.

Maschinen und dazugehörige Produkte dürfen nur dann in den Verkehr gebracht und gegebenenfalls anschließend weiter auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie sicher sind. Um als sicher zu gelten, müssen Industriemaschinen, Maschinen für Verbraucherinnen bzw. Verbraucher und dazugehörige Produkte, hoch digitalisierte Maschinen wie Roboter oder 3D-Drucker eingeschlossen, welche ab dem 14.01.2027 in den Verkehr gebracht werden, die in der EU-Maschinenverordnung gestellten Anforderungen erfüllen.

Im Unterschied zur EG-Maschinenrichtlinie enthält die EU-Maschinenverordnung nun auch

- grundlegende Anforderungen an die Cyber-Sicherheit oder auch Internet-Sicherheit,
- zusätzliche grundlegende Anforderungen an die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen sowie
- zusätzliche grundlegende Anforderungen an die Sicherheit von künstlicher Intelligenz (KI), erzeugt durch maschinelles Lernen.

Presseinformation

Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200
Telefax (0345) 52162-401

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Darüber hinaus enthält die EU-Maschinenverordnung im Unterschied zur EG-Maschinenrichtlinie eine Liste mit sechs Maschinen- und Produktkategorien, bei denen die Sicherheit stets im Rahmen von EU-Baumusterprüfungen, umfassenden Qualitätssicherungen oder Einzelprüfungen durch notifizierte Stellen (staatlich benannte und überwachte Organisationen) zu bestätigen ist. Zu diesen Maschinen- und Produktkategorien gehören beispielsweise Hebebühnen für Fahrzeuge. Die Bestimmung, dass Betriebsanleitungen in digitaler Form bereitgestellt werden können, gehört ebenfalls zu den zahlreichen Neuerungen.

Dem Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) obliegt es, in Sachsen-Anhalt die Einhaltung der EU-Maschinenverordnung durch Hersteller, Einführer (Importeure) sowie Händler von Maschinen und weitere Wirtschaftsakteure zu überwachen. Damit die Überwachung des Marktes besonders wirksam erfolgen kann, enthält die EU-Maschinenverordnung auch Marktüberwachungs-Vorschriften, die sich mit ähnlichen Inhalten bereits auf anderen Gebieten der Produktsicherheit bewährt haben. Das LAV wird im Rahmen der reaktiven und insbesondere der aktiven Marktüberwachung

- a) Stichprobenkontrollen bei Maschinen sowie dazugehörigen Produkten durchführen, um zu prüfen, ob die Maschinen/Produkte die Anforderungen nach der EU-Maschinenverordnung erfüllen,

und
- b) sofern dabei Mängel festgestellt werden, Maßnahmen zu deren Beseitigung initiieren oder treffen.

In den vergangenen beiden Jahren wurden, noch auf Basis der EG-Maschinenrichtlinie, insgesamt 77 Produkte überprüft. Dabei wurden 19 Mängel festgestellt und die Produkte entsprechend vom Markt entfernt. In diesem Jahr erfolgt eine Schwerpunktsetzung auf die Prüfung von Wagenhebern.

Damit leistet das LAV nennenswerte Beiträge zum vorbeugenden Arbeits- und Verbraucherschutz.

Für weitere Informationen besuchen Sie uns im Verbraucherschutzportal unter

[verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/](https://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/)